

Fassung 01/2017

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart aufgeführt ist.

#### Inhaltsverzeichnis

<b>VG001-01</b>	<b>Ihre Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör</b>	<b>VG029-01</b>	<b>Sachverständigenkosten bei Dekontaminationsschäden</b>
<b>VG004-01</b>	<b>Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit</b>	<b>VG030-01</b>	<b>Sachverständigenkosten</b>
<b>VG005-01</b>	<b>Sengschäden</b>	<b>VG031-01</b>	<b>Notwendige Mehrkosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub</b>
<b>VG006-01</b>	<b>Schäden durch den Absturz unbemannter Flugkörper</b>	<b>VG033-01</b>	<b>Mehrkosten für behinderten-/seniorengerechten Umbau</b>
<b>VG007-01</b>	<b>Schäden durch den Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen</b>	<b>VG034-01</b>	<b>Schäden durch Überschalldruckwellen</b>
<b>VG009-01</b>	<b>Innerhalb des Wohngebäudes verlegte Regenfallrohre</b>	<b>VG035-01</b>	<b>Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und Leitungen</b>
<b>VG010-01</b>	<b>Innerhalb des Wohngebäudes befindliche Zisternen</b>	<b>VG036-01</b>	<b>Rauch- und Rußschäden</b>
<b>VG011-01</b>	<b>Innerhalb des Wohngebäudes befindliche Schwimmbecken</b>	<b>VG037-01</b>	<b>Kosten für Gasverlust infolge eines Rohrbruchs</b>
<b>VG013-01</b>	<b>Ersatz/Austausch Ihrer Armaturen bei einem Rohrbruch oder einem Bruch Ihrer Armaturen</b>	<b>VG038-01</b>	<b>Datenrettungskosten</b>
<b>VG014-01</b>	<b>Schäden an Zuleitungsrohren auf Ihrem Versicherungsgrundstück</b>	<b>VG039-01</b>	<b>Kinderbetreuungskosten</b>
<b>VG016-01</b>	<b>Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb Ihres Versicherungsgrundstückes</b>	<b>VG040-01</b>	<b>Kosten für psychologische Betreuung/Therapie</b>
<b>VG017-01</b>	<b>Bruch von Gasleitungen</b>	<b>VG041-01</b>	<b>Mehrkosten für technische Neuerungen</b>
<b>VG021-01</b>	<b>Kosten für Wasserverlust infolge eines Leitungswasserschadens</b>	<b>VG042-01</b>	<b>Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen</b>
<b>VG022-01</b>	<b>Verkehrssicherungsmaßnahmen</b>	<b>VG043-01</b>	<b>Wildtierschäden</b>
<b>VG023-01</b>	<b>Hotelunterbringungskosten</b>	<b>VG044-01</b>	<b>Diebstahl Ihrer außen angebrachten Sachen</b>
<b>VG024-01</b>	<b>Ersatz Ihrer Darlehenszinsen</b>	<b>VG045-01</b>	<b>Mehrkosten für die Vergrößerung der Wohnfläche</b>
<b>VG025-01</b>	<b>Mietausfall für Ihre vermieteten Büro-/Praxisräume und Mietwertersatz für Ihre eigen genutzten Büro-/Praxisräume</b>		
<b>VG026-01</b>	<b>Aufräumungskosten für Bäume einschließlich Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen</b>		
<b>VG027-01</b>	<b>Externe Lagerkosten</b>		
<b>VG028-01</b>	<b>Entseuchungskosten Ihres Erdreichs</b>		

## **VG001-01 Ihre Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör**

1. Entschädigt werden in der Feuer- und Sturmversicherung Grundstücksbestandteile und weiteres Zubehör nach Ziff. 1.3.2 und 1.5.4 VGB 2017.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG004-01 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**

1. In Erweiterung von Ziff. 9.3.2 VGB 2017 verzichten wir auf die Kürzung der Versicherungsleistung, wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen.

Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten nach Ziff. 7 bis 9 VGB 2017 sowie der Gefahrerhöhung Ziff. 6 VGB 2017.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG005-01 Sengschäden**

1. Abweichend von Ziff. 5.3.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.

Nicht versichert sind Schäden, die an elektrischen Einrichtungen/Geräten durch die Wirkung des elektrischen Stromes entstehen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG006-01 Schäden durch den Absturz unbemannter Flugkörper**

1. In Erweiterungen von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Absturz oder Anprall unbemannter Flugkörper zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG007-01 Schäden durch den Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen**

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

2. Für den Anprall von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.

3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG009-01 Innerhalb des Wohngebäudes verlegte Regenfallrohre**

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.1 und 2.6.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für

- versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Wasser bestimmungswidrig aus Regenfallrohren austritt;
- frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren.

Voraussetzung ist, dass die Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes verlegt sind.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG010-01 Innerhalb des Wohngebäudes befindliche Zisternen**

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.1 und 2.6.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für

- versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Wasser bestimmungswidrig aus Zisternen und damit verbundenen Zu- und Ableitungsrohren austritt;
- frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Zisternen und damit verbundenen Zu- und Ableitungsrohren.

Voraussetzung ist, dass sich sowohl die Zisterne als auch die Zu- und Ableitungsrohre innerhalb des Gebäudes befinden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG011-01 Innerhalb des Gebäudes befindliche Schwimmbecken**

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.1 und 2.6.2 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für

- versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Wasser bestimmungswidrig aus Schwimmbecken austritt;
- frostbedingte oder sonstige Bruchschäden an Schwimmbecken und damit verbundenen Zu- und Ableitungsrohren sowie sonstige Einrichtungen.

Voraussetzung ist, dass sich das Schwimmbecken innerhalb des Gebäudes befindet.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG013-01 Ersatz/Austausch Ihrer Armaturen bei Rohrbruch oder Bruch Ihrer Armaturen**

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.2 VGB 2017 ersetzen wir auch sonstige Bruchschäden an Ihren Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

2. Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles nach Ziff. 2.6.2 VGB 2017 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG014-01 Schäden an Zuleitungsrohren auf Ihrem Versicherungsgrundstück**

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ihren Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG016-01 Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb Ihres Versicherungsgrundstückes**

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Frost- und sonstige Bruchschäden an Ihren Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und den Rohren der Warmwasserheizungs- oder Dampfheizung, die außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

2. Nr.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG017-01 Bruch von Gasleitungen**

1. In Erweiterung von Ziff. 2.6.3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung des versicherten Gebäudes, die sich außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG021-01 Kosten für Wasserverlust infolge eines Leitungswasserschadens**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Leitungswasserschadens nach Ziff. 2.6 VGB 2017 entsteht und der Ihnen vom Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG022-01 Verkehrssicherungsmaßnahmen**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten zur Beseitigung einer durch den Eintritt eines Versicherungsfalles entstandenen Gefahr, zu deren Beseitigung Sie aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet sind.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG023-01 Hotelunterbringungskosten**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die von Ihnen selbst - bei Eigentümergemeinschaft vom jeweiligen Sondereigentümer - bewohnten Räume im versicherten Gebäude unbewohnbar wurden und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil der Wohnräume nicht zumutbar ist.

Sind die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt, ersetzen wir auch die Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere in einer Tierpension oder einem Tierheim, wenn Sie sich nicht um Ihre Haustiere kümmern können.

2. Die Kosten werden nur ersetzt, soweit nicht Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag verlangt werden kann und Sie nicht Mietwert nach Ziff. 3.5.1.2 beanspruchen.

3. Die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die von Ihnen bewohnten Räume wieder bewohnbar sind, längstens für die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarte Dauer. Die Ent-

schädigung ist je Tag auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG024-01 Ersatz Ihrer Darlehenszinsen**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die angefallenen Darlehenszinsen Ihres eigengenutzten durch diesen Vertrag versicherten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus, sofern dieses nach einem Versicherungsfall vollständig unbewohnbar ist.

2. Wir ersetzen Ihre durch Bankbestätigung nachgewiesenen gezahlten laufenden Zinsen für ein Darlehen, wenn

- das Darlehen der Finanzierung des im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen bezeichneten Gebäudes dient und
- das Darlehen durch eine auf dem Versicherungsgrundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist.

3. Wir ersetzen die Darlehenszinsen ab dem 101. Tag der Unbewohnbarkeit bis

- zur Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit oder
- zum Verkauf Ihres Wohngebäudes (Tag der notariellen Beurkundung), sofern dieser innerhalb des Zeitraums, in dem Sie die Wiederherstellung der vollständigen Bewohnbarkeit betreiben, erfolgt,

längstens jedoch für die Dauer von 18 Monaten.

Für anteilig betroffene Monate wird die Entschädigung anteilig geleistet.

Unsere erste Zahlung wird fällig, wenn Sie den Bauantrag für die Wiederherstellung des Wohngebäudes beim zuständigen Bauamt eingereicht haben.

4. Wir leisten keine Entschädigung, wenn Sie die Wiederherstellung nicht betreiben oder soweit Sie die Wiederherstellung schuldhaft verzögern.

5. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG025-01 Mietausfall für Ihre vermieteten Büro-/Praxisräume und Mietwertersatz für Ihre eigen genutzten Büro-/Praxisräume**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen Ihren Mietausfall oder den ortsüblichen Mietwert von Büro- oder Praxisräumen innerhalb des versicherten Wohngebäudes.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG026-01 Aufräumungskosten für Bäume einschließlich Kosten für die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen in der Feuer- und Sturmversicherung die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für

- das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung entwurzelter, umgestürzter oder abgeknickter Bäume des Versicherungsgrundstücks bzw. vom Versicherungsgrundstück;
- die Wiederbepflanzung mit Jungpflanzen.

2. Die Aufwendungen werden nur ersetzt, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG027-01 Externe Lagerkosten**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen die notwendigen und tatsächlich angefallenen Lagerkosten für die infolge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles vom Versicherungsgrundstück entfernten und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagerten Sachen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG028-01 Entseuchungskosten Ihres Erdreichs**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 ersetzen wir Ihnen die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens entstehen, um

- a) Erdreich des Versicherungsgrundstückes zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen (Dekontaminationskosten),
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren, dort abzulagern oder zu vernichten und
- c) anschließend den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 ersetzen wir nur, sofern die behördlichen Anordnungen

- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch den Versicherungsfall entstanden und von den versicherten Sachen ausgelöst worden ist und
- innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen ist und
- uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung angezeigt worden ist.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bereits bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so ersetzen wir nur die Aufwendungen, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen Ihrerseits einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung ersetzen wir nicht.

5. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen oder anderweitig Entschädigung beanspruchen können.

6. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziff. 3.4.1 VGB 2017.

7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG029-01 Sachverständigenkosten bei Dekontaminationsschäden**

1. Sie können nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Klausel VG028-01 Ziff. 1 verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

2. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte (Ziff. 10.6 VGB 2017).

3. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 80 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 20 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG030-01 Sachverständigenkosten**

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird (Ziff. 10 VGB 2017).

2. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte (Ziff. 10.6 VGB 2017).

3. Sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, übernehmen wir außer den Kosten für unseren Sachverständigen auch 80 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann. 20 % der Kosten für Ihren Sachverständigen sowie für den Obmann sind von Ihnen zu entrichten.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG031-01 Notwendige Mehrkosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die Fahrtmehrkosten, wenn Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wegen eines erheblichen Versicherungsfalles Ihre Urlaubsreise vorzeitig abbrechen müssen, um an den Schadenort (Versicherungsort Ziff. 1.5 VGB 2017) zu reisen.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich den auf dem Versicherungsschein dokumentierten Betrag übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig ist.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen und höchstens 6 Wochen, die Sie und mitreisende Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, aus privaten Gründen unternehmen.

3. Wir ersetzen die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reise- mittel, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht.

4. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Bestimmungen nach Ziff. 9.2 bis 9.4 VGB 2017.

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG033-01 Mehrkosten für behinderten-/seniorengerechten Umbau**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Kosten für Mehraufwendungen eines behinderten-/seniorengerechten Umbaus Ihres eigengenutzten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses, sofern die festgestellte Höhe des Schadens den Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG034-01 Schäden durch Überschalldruckwellen**

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschallknall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf das versicherte Gebäude einwirkt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.



## **VG035-01 Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und Leitungen**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Ihre elektrischen Anlagen und Leitungen innerhalb von versicherten Gebäuden, die unmittelbar durch den Biss von Mardern oder sonstiger wild lebender Tiere (nicht jedoch Ratten und Mäuse) entstehen.

2. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG036-01 Rauch- und Rußschäden**

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.

Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

2. Wir leisten keine Entschädigung für

- Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen (Allmählichkeitsschäden);
- Schäden, die durch das Reinigen der Feuerungs- und Heizungsanlagen entstehen.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG037-01 Kosten für Gasverlust infolge eines Rohrbruchs**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für den Mehrverbrauch von Erdgas, der infolge eines Bruchschadens nach Ziff. 2.6 an einer fest verlegten Gasleitung entsteht und Ihnen vom Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG038-01 Datenrettungskosten**

1. In Abänderung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten der technischen Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Sowohl die Wiederherstellung als auch der technische Versuch der Wiederherstellung ist durch eine qualifizierte Fachfirma durchzuführen. Eine Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Rechnung.

2. Wir leisten keine Entschädigung für

- Daten und Programme
  - zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien)

- die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorgehalten haben (z. B. Speichersticks und -karten)

- die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG039-01 Kinderbetreuungskosten**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles an Ihrem bei uns versicherten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für die Betreuung Ihrer Kinder, sofern die zusätzliche Betreuung innerhalb von einem Monat nach dem Schadentag erforderlich wird.

2. Als "Ihre Kinder" gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Dazu gehören auch solche Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass diese Kinder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus zu mehr als 50 % zerstört wurde.

4. Wir leisten keine Entschädigung für Kinderbetreuungskosten, die auch ohne den Eintritt des Versicherungsfalles angefallen wären (z. B. regelmäßige Kosten für Hort, Kindergarten oder Tagesmutter).

5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG040-01 Kosten für psychologische Betreuung/Therapie**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles am Versicherungsort notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten einer medizinisch notwendigen, professionellen psychologischen Beratung bzw. Therapie bei einem nach dem Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (PschThG) zugelassenen Therapeuten, sofern die Therapie spätestens drei Monate nach dem Schadenereignis beginnt.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr bei uns versichertes Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus zu mehr als 50 % zerstört wurde.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG041-01 Mehrkosten für technische Neuerungen**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Versicherungsfalles an Ihrem Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus tatsächlich angefallenen Mehrkosten für modernere Technik (z. B. für Energiesparmaßnahmen).

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus zu mehr als 50 % zerstört wurde.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

## **VG042-01 Kosten zur Optimierung oder Neuanschaffung von Brandschutzeinrichtungen**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die infolge eines erheblichen Brand- oder Blitzschlagschadens an Ihrem bei uns versicherten Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus, die tatsächlich angefallenen Kosten für die Optimierung vorhandener oder den Neukauf wirksamer Brandschutzeinrichtungen.

2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn Ihr versichertes Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus zu mehr als 50 % zerstört wurde.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG043-01 Wildtierschäden**

1. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für durch wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche) zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene versicherte Sachen.

2. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG044-01 Diebstahl Ihrer außen angebrachten Sachen**

1. In Erweiterung von Ziff. 1.1 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für den Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundener Sachen (Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen).

2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen der Ziff. 9 VGB 2017, was zur Folge haben kann, dass Sie Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir zur Leistungskürzung berechtigt sind.

3. Der Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz. Anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.

### **VG045-01 Mehrkosten für die Vergrößerung der Wohnfläche**

1. Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten für Sie nur dann, wenn Sie zusätzlich zu dieser Wohngebäudeversicherung noch mindestens zwei weitere Sparten gemäß Ziff. 38 VGB 2017 unter derselben Versicherungsscheinnummer zugebündelt haben.

2. In Erweiterung von Ziff. 3 VGB 2017 leisten wir Entschädigung für die Vergrößerung der Wohnfläche um bis zu 20 %, wenn Ihr Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus infolge eines Versicherungsfalles vollständig zerstört wurde (Totalschaden).

3. Erstattet werden nur tatsächlich angefallene Mehrkosten für die Vergrößerung der Wohnfläche. Der Wiederaufbau muss in gleicher Bauart und bei gleicher Ausstattung erfolgen.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen vereinbarten Betrag begrenzt.